Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 2890.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 18. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Stolper Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolp im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 120,000 Rthlrn., geschrieben: „Einhundert und Zwanzigtausend Thalern" ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen, und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von 240, geschrieben: „Zweihundert Vierzig" Stück Stolper Kreisobligationen eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben: „Fünfhundert Thaler", welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. A. Nr. 1. bis 240. auszustellen, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelschwingh. von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1847.

Schema.

Stolper Kreisobligation.

Litt. A. № ....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Stolper Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. Oktober 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

Fünf Hundert Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Stolper Kreis kontrahirt worden.

Die Zurückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1½ Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die Voßsche Berliner Zeitung, die Haude-Spenersche Berliner Zeitung, das Cösliner Amtsblatt und das Stolper Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibung fallenden Kapitales nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit drei und einem halben Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schulverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ... ten .... 1847.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zinskupons von Nr. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2891.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Oktober 1847., betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.

Ich mache dem Staatsministerio bekannt, daß Ich den General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn von Müffling, auf seine Bitte mit Pension in den Ruhestand versetzt, ihn auch zugleich der Funktion als Präsident des Staatsraths nach seinem Wunsch entbunden und ihm den Charakter als General-Feldmarschall verliehen habe. Er bleibt aber Mitglied des Staatsraths aus besonderem Vertrauen. — Den Staatsminister von Savigny habe Ich dagegen unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Präsidenten des Staatsraths ernannt und den Staatsrath hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sanssouci, den 5. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2892.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Oktober 1847., betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegsministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegsminister.

Ich mache dem Staatsministerium bekannt, daß Ich den Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, von Boyen, auf seinen Wunsch von den Geschäften des Kriegsministeriums entbunden und dagegen den General-Lieutenant von Rohr zum Staats- und Kriegsminister ernannt habe. Den General der Infanterie, von Boyen, habe Ich, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um Mein Königliches Haus und das Vaterland, zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses ernannt, auch behält derselbe den Charakter als Geheimer Staatsminister. Wegen des Präsidiums im Staatsministerio werde Ich unverweilt anderweitige Bestimmung treffen.

Sanssouci, den 7. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.